

**08.12.00****Empfehlungen  
der Ausschüsse**EU - In - K - Wizu **Punkt .....** der 758. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2000

---

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste

KOM(2000) 386 endg.; Ratsdok. 10979/00

**A**

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und  
der Wirtschaftsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt  
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat erkennt an, dass sich die nationalen Bedingungen, nach denen Anbietern von Kommunikationsdiensten der Zugang zum Markt gewährt wird, erheblich unterscheiden. Er hält daher im Interesse des Wettbewerbes einen harmonisierten Genehmigungsrahmen für geboten.

**12. DEZ. 2000** Daraus folgt nach Auffassung des Bundesrates jedoch nicht die Notwendigkeit einer weitgehend vollständigen Angleichung der Lizenzierungsverfahren nach dem Vorbild der einfachsten einzelstaatlichen Regelungen ohne ausreichende Berücksichtigung der unterschiedlichen Verwaltungssysteme der Mitgliedstaaten. Der Bundesrat lehnt in diesem Zusammenhang die weitgehende Einschränkung von Einzelgenehmigungen auf die Fälle der Artikel 5, 6 und 7 zu Gunsten der Allgemeingenehmigungen ab.

**Ausgeliefert am**

2. Der Bundesrat erachtet es als bedenklich, dass sich jedes notifizierte Unternehmen gegenüber dem Träger der Wegebaulast auf ein umfängliches Wegerecht berufen kann. Angesichts der erheblichen Kosten, die den Wegebaulastträgern durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Wege durch nicht zuverlässige und nicht leistungsfähige Unternehmen entstehen können, kann für die Einräumung von Wegebenutzungsrechten nicht auf die Prüfung der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Unternehmen verzichtet werden. Der Bundesrat geht weiterhin davon aus, dass diese Prüfung durch die Regulierungsbehörde erfolgen sollte.
3. Der Bundesrat hält die gemäß Artikel 9 vorgesehene Ausstellung einer Erklärung zur Erleichterung von Wegerechten und Zusammenschaltungen innerhalb von einer Woche für unpraktikabel. Eine derartige Bescheinigung dürfte weder die Verhandlungen über Zusammenschaltungen noch die Entscheidung über die konkrete Inanspruchnahme des Wegerechts durch den Wegebaulastträger beschleunigen.
4. Der Bundesrat geht davon aus, dass der Geltungsbereich der Richtlinie gemäß Artikel 1 Nr. 2 nur die in den Zuständigkeitsbereich der Regulierungsbehörde fallenden Genehmigungen umfasst und die für die tatsächliche Wegebenutzung nach Bundes- und Landesrecht erforderlichen Genehmigungen nicht berührt. Deshalb können sich nach Auffassung des Bundesrates z. B. Artikel 12 und 13 (Verwaltungsgebühren und Entgelte) auch nicht auf die Verwaltungsgebühren und Entgelte für die Erteilung der Zustimmung gemäß § 50 Abs. 3 TKG auswirken. Der Bundesrat bittet deshalb zu prüfen, ob der Anwendungsbereich einer entsprechenden Konkretisierung bedarf.
5. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die in Artikel 15 Abs. 2 normierten Informationspflichten einen erheblichen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen dürften.

**B**

6. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und  
der Ausschuss für Kulturfragen

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Kenntnis zu nehmen.